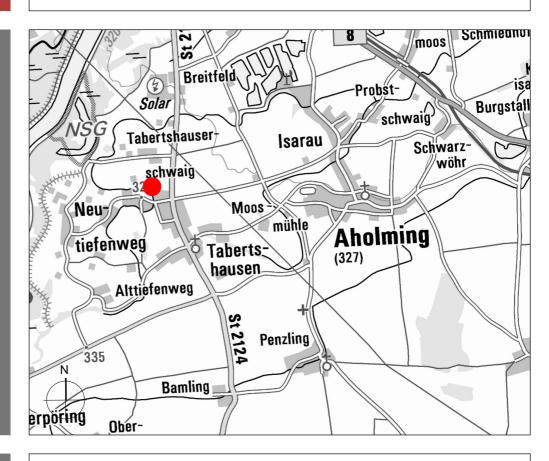
ERGÄNZUNGSSATZUNG RAUCHSCHWAIGWEG TABERTSHAUSEN

GEMEINDE AHOLMING LANDKREIS DEGGENDORF NIEDERBAYERN

ÜBERSICHT M 1:50.000



GEMEINDE

Gemeinde Aholming Untere Römerstr. 2 94527 Aholming

Tel.: 09938 / 9505 - 0 Fax: 09938 / 9505 - 22

www.aholming.de Email: gemeinde@gemeinde-aholming.de

Martin Betzinger, Erster Bürgermeister

PLANINHALT

SATZUNGS-FASSUNG

PLANUNG

PROJ-NR.	874
PLAN-NR.	1101
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	06.11.2023

SEIDL & ORTNER Architekten

BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR | LANDSCHAFT | ORTSPLANUNG

> VORSTADT 25 94486 OSTERHOFEN TELEFON 09932.9084585 MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS **ORTNER**LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932.9099752
MAIL ao@seidl-ortner.de

Andreas Ortner, Landschaftsarchitekt ByAK

RAUCHSCHWAIGWEG TABERTSHAUSEN FASSUNG VOM 06.11.2023



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Aholmling erlässt gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBI. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 [BGBI. 2023 I Nr. 6] geändert worden ist", Art. 23 der Gemeindeordnung [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 [GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 [GVBI. S. 674] geändert worden ist und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 [BGBI. I S. 3786], die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 [BGBI. 2023 I Nr. 6] geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan [M = 1:1.000] ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 20.06.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung als Dörfliches Wohngebiet nach § 5a BauNVO festgelegt.

§ 3 Fesetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung

Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und zur Grünordnung zu beachten:

Grundflächenzahl GRZ: max. 0,35

Bauweise: Die Gebäude sind in der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO zu

errichten. Es sind max. 2 Wohneinheiten je Gebäude und Parzelle zulässig.

Wandhöhe: max. 6,70 m ab natürlichem Gelände

Dachform: Walm-, Sattel- und Pultdach

Untergeordnete Anbauten oder Garagen können mit begrüntem Flachdach

ausgeführt werden.

Dachdeckung: Zulässig sind kleinformatige Deckungen in gedeckten und matten Rot-,

Grautönen. Flachdächer sind zwingend mit einer Dachbegrünung

auszuführen. Beim Einsatz von Solaranlagen ist auch eine Volldeckung mit Solarpanelen zulässig. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen sowie

aus sonstigen Schwermetallen sind unzulässig.

Dachneigung: Walm- und Satteldach = 18° bis 35°

Pultdach =5° bis 12°

Abstandsflächenregelung: Die Abstandsflächen richten sich nach Art. 6 BayBO.

Untergeordnete Nebenanlagen und

Einrichtungen:

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauGB sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb des

zeichnerisch festgesetzten Ortrandeingrünung.

Einfriedungen: Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Einfriedung

muss einen Mindestabstand von 0,15 m zur Geländeoberfläche aufweisen. Massive Einfriedungen mit Mauern oder Gabionen, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittene Hecken sind nicht zulässig.

Auffüllungen/Abgrabungen: Auffüllungen / Abgrabungen sind nur innerhalb der Baubauparzelle bis

zu einer Höhe von max. 0,3 m zulässig. Auffüllungen sind zu den Grundstücksgrenzen an das natürliche Niveau anzugleichen.

Evtl. anfallendes überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft dauerhaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, Gewässerrandstreifen Waldrändern usw.

Grünordnung:

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen auszubilden. Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität = Halb- oder Hochstamm) oder ein heimischer Laubbaum der II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität = HSt., StU 16 - 18 cm) zu pflanzen. Die Ortsrandbereiche sind mit zweireihigen und freiwachsenden Wildstrauchhecken auf mind. 70 % der jeweiligen Grundstücksgrenze zu bepflanzen.

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme /-beginn durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölze für den Ortsrandbereich / Durchgrünung sind:

Zu verwenden sind Herkünfte aus Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.

Nach Möglichkeit Herkünfte aus dem ostbayerischen Grundgebirge oder dem Molassehügelland nutzen! Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt: 36 (Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Becken- und Hügelland), 37(Bayerischer Wald)

Mindestpflanzqualitäten:

- Bäume I. Wuchsordnung (Höhe 20 40 m) = HSt., 3xv, StU ab 14-16 cm, Eichen mit Ballen
- Bäume II. Wuchsordnung [Höhe 12/15 20 m] = HSt., 3xv, StU 14-16 cm
- alle heimische Obstbäume (alte Obstbaumsorten), zulässig sind Halbstämme / Hochstämme
- Sträucher freiwachsende Hecken = vStr., 3 Triebe, 60-100 cm
- Die Grenzabstände mit Bepflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu beachten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen und Heistern).

BÄUME:		Anmerkungen
Acer campestre	Feldahorn, Maßholder	
Acer platanoides	Spitzahorn	FoVG*
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	FoVG*
Alnus glutinosa	Schwarzerle, Roterle	FoVG*
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle	FoVG*
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
Fagus sylvatica	Rotbuche	FoVG*
Prunus avium	Vogelkirsche	FoVG*
Prunus padus	Traubenkirsche, Ahlkirsche	
Quercus petraea	Traubeneiche	FoVG**; nur Wildherkünfte des Nahraums!
Quercus robur	Stieleiche	FoVG*
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aucuparia s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
Sorbus torminalis	Elsbeere	Nur Wildherkünfte des Donautals!
Tilia cordata	Winterlinde	FoVG*
STRÄUCHER:		
Corylus avellana	Hasel	
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	
Frangula alnus	Faulbaum	
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	
Rosa canina	Eigentliche Hundsrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
Salix aurita	Öhrchenweide	
Salix cinerea	Aschweide	
Salix purpurea	Purpurweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	

§ 4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Oberflächenbefestigungen werden nur im erforderlichen Umfang hergestellt. Versiegelnde Asphalt- oder Betonbeläge sind unzulässig. Es sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Der Boden wird schichtgerecht gelagert und der Oberboden wird im Bereich der Freiflächen wieder eingebaut.
- Das natürliche Gelände ist soweit möglich zu erhalten.
- Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten und darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Holzwegen, Bachtälern, Waldrändern u.a.
- Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen sind warm-weiße LED-Leuchten zur Reduzierung der Insektenverluste einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstrahlung weitestgehend nach unten erfolgt.
- Garagenzufahrten und Stellplätze sind zwingend wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. als wassergebundene Wegedecke, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Pflaster mit weiten Fugen oder Schotterrasen). Einfriedungen werden ohne Sockelmauer hergestellt und weisen einen Abstand von mind. 15 cm zum Gelände auf.

§ 5 Abhandlung der Eingriffsregelung

Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist Bestandteil der Begründung zur Satzung. Die obengenannten Vermeidungsund Minimierungsmaßnahmen sind zwingend zu beachten.

Die Umsetzung der Festsetzungen zur Grünordnung sowie die Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Eingabeplänen oder über einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu den Bauanträgen nachzuweisen.

Die Eigentümer der nach der Eingriffsregelung für die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Grundstücke müssen spätestens vor Satzungsbeschluss zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Deggendorf – Untere Naturschutzbehörde, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und eine Reallast notariell bestellen und ins Grundbuch eintragen lassen, in der sie sich verpflichten, alle Nutzungen, die dem auf dem Grundstück bezweckten Biotop- und Artenschutz nicht dienlich sind oder die der Eingriffsregelung zur vorliegenden Satzung widersprechen, zu unterlassen. Hierzu gehören auch bauliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sowie die Anlage von Freizeiteinrichtungen. Für den Fall der Nichterfüllung ist der Freistaat Bayern berechtigt, auf den dienenden Grundstücken alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Eingriffsregelung erforderlich oder zweckdienlich sind, und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

§ 6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Aholming gewährleistet.

Abwasserentsorgung

Das anfallende häusliche Schmutzwasser kann mit Anschluss an die Kläranlage Aholming entsorgt werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasser von Dächern und Zufahrten ist im Bereich des Baugrundstücks dem Grundwasser wieder zuzuführen.

Folgende Grundsätze sind bei der Niederschlagswasserentsorgung zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die Aufnahmefähigkeit des Bodens wurde mittels Sickertest nachgewiesen.
- Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nur in gepufferter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Es wird empfohlen die möglicherweise erforderlichen Flächen für Rückhaltemaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes bereits auszuweisen.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", DWA-A 138 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") zu beachten.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Für Versickerungsanlagen wird eine Fläche von ca. 15 Prozent der zu entwässernden Fläche benötigt. Dieser Flächenbedarf sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.
- Auf den Erhalt der Grundwasserdeckschicht ist zu achten.

§ 7 Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Bundesanlagenverordnung [AwSV] zu erfolgen.

§ 8 Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignissen wird empfohlen, dass alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgänge mindestens 15 bis 20 cm höher als die umliegende Geländefläche geplant wird. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen Rückstau aus der Kanalisation verhindern.

§ 9 Allgemein wasserwirtschaftliche Auflagen

Der Ergänzungsbereich liegt in einem Gebiet mit HW100-Schutz (HW100 ca. 323,70 m ü. NN). Aus wasser wirtschaftlicher Sicht sind, unabhängig von den Vorschriften des § 78 b WHG, die folgenden allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen zwingend einzuhalten:

- Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW100 sind zu berücksichtigen. Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.
- Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind zu gewährleisten.
- Grundsätzlich darf die bindige Deckschicht über dem quartären Grundwasserleiter nicht dauerhaft geschwächt und dadurch ein verstärkter Dränagewasseranfall hervorgerufen werden. Infolgedessen dürfen im Bereich anstehender bindiger Böden (Ton, Lehm, Schluff) Wiederverfüllungen von Baugruben, Leitungsgräben usw. nicht mit rolligem, durchlässigen Material (Kies, Sand o. ä.), sondern nur mit bindigem Material erfolgen. Im Zuge der Verfüllung muss eine lagenweise Verdichtung vorgenommen werden. Die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen. Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig.
- Bei Bauteilen, die in die bindige Deckschicht einbinden (Keller, Tiefgaragen), ist auf eine dichte Verbindung zwischen dem bindigen Verfüllmaterial und dem Bauteil zu achten. Dies kann durch sägeraue Schalung oder durch eine mittels Zahnspachtel aufgetragene horizontale Zementspachtelung erfolgen. Bei außenliegender Dämmung im Bereich der bindigen Deckschicht muss die Seite der Dämmplatte, die in Kontakt mit dem bindigen Verfüllmaterial steht, eine raue Oberfläche aufweisen und die Dämmplatten sind vollflächig mit dem zu dämmenden Bauteil zu verkleben. Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Noppenbahnen an Bauteilen im Bereich der bindigen Deckschicht sind nicht zulässig.
- Bauwasserhaltungen sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig. Sie sind filterstabil gegen den anstehenden Boden auszuführen. Für Bauwasserhaltungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Gering belastetes Niederschlagswasser (insbesondere Dachflächenwasser) ist, soweit möglich, flächenhaft über eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht zu versickern. Die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - mit den dazu gehörigen Technischen Regeln (TRENGW) für das Einleiten in das Grundwasser sind zu beachten.

§ 10 Bodendenkmäler

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG notwendig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Geltungsbereich



Umgriff der Ausgleichsflächen



Baugrenze / Baufenster



Pflanzung von Obst- / Laubbäumen, Mindestpflanzqualität Hochstamm oder Halbstamm, Pflanzabstand zwischen den Bäumen zwischen 8 m und 10 m



zweireihige Wildstrauchhecke auf einer Länge von mind. 70 % des zeichnerisch festgesetzten Ortsrandbereiches zu pflanzen, Pflanzabstand 1,5 m \times 1,5 m



Entwicklung einer Extensivwiese

NACHRICHTLICH



beispielhafte Bebauung

A11

Biotop-Code gemäß Biotopwertliste ByKompV



Nutzungsgrenzen

M1

Maßnahmen-Nr. (Maßnahmenbeschreibung siehe Begründung)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom 22.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. In der Gemeinderatsitzung vom 20.06.2023 wurde gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Entwurf der Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" in der Fassung vom 20.06.2023 beschlossen. Der Billingungsbeschluss wurde am 23.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" in der Fassung vom 20.06.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2023 bis 13.09.2023 beteiligt.
- 3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" in der Fassung vom 20.06.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2023 bis 13.09.2023 öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2023 die Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.11.2023 als Satzung beschlossen.
- 5. Ausgefertigt

Aholming, den 07.11.2023

Martin Betzinger (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Rauchschwaigweg-Tabertshausen" wurde am 07.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung "Sportplatzstr." mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Aholming, den 07.11.2023

Martin Betzing (Erster Bürgermeister)

(Siegel)

Die Begründung i.d. Fassung vom 06.11.2023 einschl. der Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist Bestandteil der Satzung.